

Satzung

der

Karnevalsgesellschaft Windshemia

e. V.

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der Verein führt den Namen „Karnevalsgesellschaft Windshemia e. V.“
Er hat seinen Sitz in Bad Windsheim und ist im Vereinsregister beim
Amtsgericht Fürth i. Bay. unter Nummer VR 10002 eingetragen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke
im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Pflege, Erhaltung und Förderung des traditionellen
Faschingsbrauchtums in Franken mit dem Ziel, diese kulturhistorisch über-
lieferten karnevalistischen Sitten und Gebräuche zu pflegen und für zukünftige
Generationen zu erhalten.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch karnevalistische
Veranstaltungen (Prunksitzungen, Gastsitzungen bei anderen Gesellschaften,
Senioren-, Jugend- und Kinderveranstaltungen), Benennung eines Prinzenpaares,
Pflege des Tanzsports in den karnevalistischen Tanzdisziplinen sowie karne-
valistische Vorträge (Büttenredner) und musikalische bzw. gesangliche Dar-
bietungen und Wortbeiträge, sowie durch regelmäßige Zusammenkünfte
innerhalb und außerhalb des Karnevals zur Pflege von Geselligkeit und
Kameradschaft im Verein und in der Stadt Bad Windsheim.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche
Zwecke. Sämtliche Ämter innerhalb des Vereins sind Ehrenämter und werden
unentgeltlich ausgeübt.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet
werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind,
oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Innerhalb des Vereins können bei Bedarf oder aufgrund fachspezifischer
Notwendigkeiten verschiedene Abteilungen eingerichtet werden.

§ 2 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung (§3)
- b) Vorstand nach § 26 BGB und Vorstandschaft (Präsidium, § 4)
- c) Schlichtungsausschuss (§ 5)

§ 3 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung kann als oberstes Organ des Vereins über alle Vereinsangelegenheiten entscheiden und beschließen. Sie ist insbesondere u. a. für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands;
 - b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages;
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Vorstandschaft;
 - d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten;
 - f) Einrichtung und Auflösung von Abteilungen. Zur Einbindung der Abteilungen in die Vereinsstruktur kann die Mitgliederversammlung im Rahmen und nach Maßgabe der Vereinssatzung Abteilungsordnungen erlassen.

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen. Eine Mitgliederversammlung ist auch immer dann einzuberufen, wenn die Interessen des Vereins dies erfordern. Der Vorstand kann darüber hinaus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn die Einberufung von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

3. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand mit einer Frist von 10 Tagen entweder in Textform gem. § 126 b BGB und durch Veröffentlichung in der „Windsheimer Zeitung“ einberufen. Dabei muss die Tagesordnung bekanntgegeben werden.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder vom 1. Schatzmeister geleitet (Versammlungsleiter). Ist kein Vorstandmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen wird die Vereinsleitung einem dreiköpfigen Wahlausschuss übertragen.
6. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitglieder, es sei denn, in der Satzung ist eine andere Stimmenmehrheit vorgeschrieben. Jedes Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - hat nur eine Stimme.
7. Die Art der Abstimmungen bei der Mitgliederversammlung bestimmt der Versammlungsleiter. Abstimmungen können grundsätzlich auch per Akklamation (mittels Handzeichen) erfolgen. Sie müssen aber schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn zumindest ein anwesendes, stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt. Für Abstimmungen bei Wahlen gilt § 7 der Satzung.
8. Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich nicht öffentlich. Der Vorstand kann jedoch Gäste, wie z. B. Medienvertreter und Nichtmitglieder zur Versammlung einladen und deren Teilnahme an der Versammlung zulassen.

9. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich.
10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Wahlniederschriften vom dreiköpfigen Wahlausschuss. Das Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, den Namen des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Anzahl der erschienen, stimmberechtigten Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 4 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem
 - a) 1. Vorsitzenden (Präsident)
 - b) 2. Vorsitzenden (Vizepräsident)
 - c) 1. Schatzmeister/in
2. Der 1. Vorsitzende ist einzelvertretungsberechtigt. Er vertritt den Verein in allen Angelegenheiten nach innen und außen. Der 2. Vorsitzende ist gemeinsam mit dem 1. Schatzmeister ebenfalls zur Vertretung des Vereins berechtigt. Im Innenverhältnis wird jedoch vereinbart, dass der 2. Vorsitzende gemeinsam mit dem 1. Schatzmeister nur bei Abwesenheit oder Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung des Vereins berechtigt ist.
3. Der Vorstand ist beauftragt und bevollmächtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung vorzunehmen, die den Inhalt der Satzung und den Vereinszweck nicht berühren, aber zur Eintragung von Satzungsänderungen oder der Neufassung der Satzung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Fürth i. Bay. erforderlich sind.

§ 5 Vorstandschaft (Präsidium)

1. Die Vorstandschaft (Präsidium) besteht aus bis zu 15 Mitgliedern
 - a) 1. Vorsitzender (Präsident)
 - b) 2. Vorsitzender (Vizepräsident)
 - c) 3. Vorsitzender (3. Präsident)
 - d) Sitzungspräsident
 - e) 1. Schatzmeister/in
 - f) 2. Schatzmeister/in
 - g) 1. Schriftführer/in
 - h) 2. Schriftführer/in
 - i) Elferratssprecher
 - j) 1. Jugendvertreter/in
 - k) 2. Jugendvertreter/in

bis zu vier Beisitzer:

- l) 1. Beisitzer
 - m) 2. Beisitzer
 - n) 3. Beisitzer
 - o) 4. Beisitzer
2. Einzelne Ämter und Funktionen innerhalb der Vorstandschaft können in Personalunion ausgeübt werden. Ist dies der Fall, so verringert sich die Anzahl der Mitglieder in der Vorstandschaft entsprechend.
3. Die Vorstandschaft (Präsidium) fasst ihre Beschlüsse regelmäßig in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder seinen Stellvertretern in Textform gem. 126 b BGB oder (fern-)mündlich einberufen werden. Zu Vorstandssitzungen soll in der Regel mindesten eine Woche vorher eingeladen werden. Bei Eilbedürftigkeit ist eine kürzere Einladungsfrist zulässig.
4. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder stellvertretend der 2. Vorsitzende anwesend sind. Bei Abstimmungen innerhalb der Vorstandschaft entscheidet die Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich per Akklamation (Handzeichen), soweit alle anwesenden, stimmberechtigten Vorstandsmitglieder zustimmen.

5. Die Vorstandssitzungen und die gefassten Beschlüsse der Vorstandschaft sind aus Beweis Zwecken zu protokollieren. Das Protokoll muss mindestens Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der teilnehmenden Vorstandsmitglieder, die wesentlichen Wort- und Diskussionsbeiträge der Vorstandsmitglieder, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
6. Die Vorstandschaft hat die Möglichkeit, Vertreter einzelner Gruppen und/oder Abteilungen des Vereins zu Vorstandssitzungen als beratende Mitglieder hinzuzuziehen. Diese kooptierten Vorstandsmitglieder haben bei Abstimmungen kein Stimmrecht. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten können an Vorstandssitzungen ebenfalls beratend teilnehmen.
7. Der Präsident ist für die satzungskonforme Vereinsführung in verwaltungsmäßiger und organisatorischer Hinsicht verantwortlich. Er hat in allen Gliederungen des Vereins Sitz und Stimme. Der Vizepräsident und der 3. Präsident unterstützen den Präsidenten bei seinen Aufgaben. Grundsätzlich vertritt der Vizepräsident den Präsidenten während dessen Abwesenheit.
8. Dem Sitzungspräsidenten obliegt in Absprache mit dem Präsidium die Planung und Durchführung aller öffentlichen Vereinsveranstaltungen. Er stellt insbesondere das Programm der Prunksitzungen zusammen, führt das Sitzungsprogramm und legt zusammen mit dem Präsidium auch die Teilnahme an Sitzungen bei anderen Vereinen (Auswärtseinsätze) fest. Er hat die Aufgabe, für eine ansprechende und niveauvolle Gestaltung der Sitzungen zu sorgen und dabei das Ansehen des Vereins zu fördern und zu wahren. Der Sitzungspräsident kann einzelne Aufgaben auf andere Mitglieder des Präsidiums oder dritte Personen übertragen.
9. Die Vorstandschaft (Präsidium) entscheidet über die Aufnahme in den Elferrat. Jeder Elferrat muss stimmberechtigtes Mitglied des Vereins sein. Ein Mitglied des Präsidiums wird mit der Auswahl des Prinzenpaares beauftragt. Diese Aufgabe kann vom Präsidium auch einer dritten Person übertragen werden. Die Vorstandschaft entscheidet auch über die Vergabe von Orden, Auszeichnungen und Ehrungen des Vereins an Mitglieder und andere Personen. Sie kann hierzu eine Ehrenordnung erlassen.

10. Der 1. Schatzmeister ist als Vorstand im Sinne des § 26 BGB für die ordnungsgemäße Finanzverwaltung des Vereins verantwortlich, ihm obliegt insbesondere das Kassen-, Rechnungs- und Mahnwesen. Er ist verpflichtet, Bücher zu führen, aus denen sich alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins ergeben. Der 1. Schatzmeister ist zur Anweisung von Auszahlungen bis zu einem, vom Präsidium durch Beschluss festgesetzten Betrag, selbst zuständig und bevollmächtigt. Für Auszahlungen höherer Beträge ist neben der Unterschrift des 1. Schatzmeisters auch die Unterschrift des 1. Vorsitzenden oder vertretungsweise 2. Vorsitzenden erforderlich.
11. Die Kassenrevision überprüfen die Tätigkeit des Schatzmeisters und die gesamte Kassenführung des Vereins. Sie erstatten den Mitgliedern im Rahmen der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen die Entlastung der Schatzmeister sowie des Vorstandes nach § 26 BGB und des Präsidiums.

§ 6 Schlichtungsausschuss

1. Der Schlichtungsausschuss besteht aus drei stimmberechtigten Mitgliedern, die nicht der Vorstandschaft angehören. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Der Schlichtungsausschuss wird tätig bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, die sich aus der gemeinsamen Vereinszugehörigkeit ergeben.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, bei Streitigkeiten zwischen Vorstandschaft und Mitgliedern oder zwischen einzelnen Mitgliedern den Schlichtungsausschuss anzurufen, bevor es die Mitgliederversammlung oder ein ordentliches Gericht mit der Behandlung des Streitfalles beauftragt. Die Entscheidung des Schlichtungsausschusses ist auf jeden Fall abzuwarten.

§ 7 Wahlen

1. Sämtliche Funktionen und Ämter innerhalb des Vereins (Vorstand gem. 26 BGB, Präsidium, Kassenrevision und Schlichtungsausschuss) werden jeweils auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Spätestens nach Ablauf von zwei Geschäftsjahren ist bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl durchzuführen. Der gewählte Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist grundsätzlich möglich.

2. Bei Wahlen wird zunächst ein Wahlausschuss, bestehend aus drei Personen, gebildet. Die Berufung in den Wahlausschuss erfolgt auf Vorschlag (Namensnennung) aus der Versammlung und per Akklamation (Abstimmung durch Handzeichen). In den Wahlausschuss können auch Personen berufen werden, die nicht stimmberechtigte Mitglieder sind. Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden (Sprecher). Mitglieder des Vorstandes gem. § 26 BGB oder der Vorstandschaft, die erstmals oder erneut zur Wahl stehen, können nicht in den Wahlausschuss berufen werden. Der Wahlausschuss ist für die satzungsgemäße Durchführung der Wahlen verantwortlich.
3. Die Wahl des Vorstandes nach § 26 BGB und des Präsidiums soll schriftlich und geheim erfolgen. Jedes Amt ist durch einen separaten Wahlgang zu wählen. Abstimmungen können auch per Akklamation (Handzeichen) erfolgen, wenn alle anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen und für das zu wählende Amt nur ein Wahlvorschlag vorliegt. Die Wahl der Kassenrevisoren und der Mitglieder des Schlichtungsausschusses kann als gemeinsame Wahl und per Akklamation erfolgen.
4. Gewählt ist, wer die meisten abgegebenen, gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Der Gewählte muss die Annahme der Wahl gegenüber dem Wahlausschuss und den Mitgliedern persönlich erklären, bevor sie wirksam wird. Ein Vorstandsmitglied kann auch in Abwesenheit gewählt werden. In diesem Fall muss dem Wahlausschuss vor der Wahl eine schriftliche und eigenhändige unterschriebene Einverständniserklärung des Betreffenden über die Bereitschaft zur Kandidatur und über die Annahme der Wahl vorliegen.

§ 8 Mitgliedschaft

1. Der Verein unterscheidet vier Arten von Mitgliedern. Stimmberechtigte und nicht stimmberechtigte Mitglieder, Ehrenmitglieder/Ehrenpräsident sowie Ehrensensoren. Das Nähere ergibt sich aus den nachfolgenden Absätzen
2. Alle unbescholtenen Personen, die volljährig sind, d. h. das 18. Lebensjahr vollendet haben, können als Mitglieder aufgenommen werden und sind als solche stimmberechtigt. Der Antrag auf Aufnahme muss schriftlich beim Vorstand gem. § 26 BGB eingereicht werden, der über die Aufnahme als Neumitglied entscheidet.

3. Die Mitgliedschaft beginnt nach Zahlung der Aufnahmegebühr und des ersten Jahresbeitrages. Jedes Mitglied erhält bei Aufnahme die Vereinsatzung in Textform ausgehändigt und erkennt diese damit als verbindlich an.
4. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren können als minderjährige, nicht stimmberechtigte Mitglieder in den Verein aufgenommen werden. Hierfür ist eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten erforderlich und dem Vorstand nach § 26 BGB vor der Aufnahme vorzulegen.
5. Langjährige Mitglieder oder Präsidenten, die sich um die Gesellschaft und die fränkische Fasnacht bleibende Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag der Vorstandschaft und durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenpräsidenten ernannt werden. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten werden in der Mitgliederversammlung mit zweidrittel Stimmenmehrheit gewählt.
6. Unbescholtene Personen des öffentlichen Lebens, die sich um die Entwicklung und Förderung des Vereins und/oder den Ruf und das Ansehen der Gesellschaft bleibende Verdienste erworben haben, können durch einstimmigen Beschluss der Vorstandschaft zu Ehrensensoren der Gesellschaft ernannt werden. Ehrensensoren müssen nicht Mitglieder des Vereins sein. Sie wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher bzw. Ehrensensatspräsidenten.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

1. Der Jahresbeitrag für Vollmitglieder, für Kinder und Jugendliche sowie für Familienmitgliedschaften und die Aufnahmegebühr werden auf Vorschlag der Vorstandschaft bei der Jahreshauptversammlung durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Zur Vermeidung wirtschaftlicher Härtefälle kann der Mitgliedsbeitrag auf Antrag eines Mitgliedes für die Dauer eines Jahres gestundet werden. Über den Antrag auf Erlass des Mitgliedsbeitrages entscheidet im Einzelfall der Vorstand nach § 26 BGB.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist bis spätestens 31.03. eines Geschäftsjahres zur Zahlung fällig und fristgerecht auf das bekannte Vereinskonto einzuzahlen. Die Erteilung einer jederzeit widerruflichen Einzugsermächtigung mit Abbuchungsauftrag wird im Rahmen der Aufnahme in den Verein empfohlen.

4. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

§ 10 Austritt und Ausschluss

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet bei Tod, Austritt oder durch Ausschluss eines Mitgliedes.
2. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen und muss bis spätestens drei Monate vor dem Austritt, d. h. bis spätestens 30.09. beim Vorstand gemäß § 26 BGB eingegangen sein.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands gemäß § 26 BGB mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es:
 - a) den fälligen Vereinsbeitrag trotz Zahlungserinnerung und mit Fristsetzung nicht bezahlt;
 - b) den Interessen des Vereins fortgesetzt zuwiderhandelt;
 - c) das Ansehen des Vereins nach außen schädigt;
 - d) die bürgerlichen Ehrenrechte verloren hat;
4. Der Ausschluss aus dem Verein ist dem Mitglied umgehend schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Dabei ist das ausgeschlossene Mitglied aufzufordern, das Vereinseigentum (z. B. Kostüme und Kleidung, etc.) unverzüglich an den Verein zurück zu geben. Die ordnungsgemäße Rückgabe des Vereinseigentums ist durch einen Vertreter der Vorstandschaft oder durch einen von der Vorstandschaft hierfür Beauftragten zu überwachen und zu dokumentieren.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins bedarf der Dreiviertelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Die Abwicklung der Auflösung und die Liquidation des Vereinsvermögens erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zum Vereinsrecht.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins
 - a) An die Stadt Bad Windsheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat,

oder
 - b) An eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für karnevalistische Veranstaltungen (Prunksitzungen, Gastsitzungen bei anderen Gesellschaften, Senioren-, Jugend- und Kinderveranstaltungen), Benennung eines Prinzenpaares, Pflege des Tanzsports in den karnevalistischen Tanzdisziplinen sowie karnevalistische Vorträge (Büttenredner) und musikalische bzw. gesangliche Darbietungen und Wortbeiträge, sowie durch regelmäßige Zusammenkünfte innerhalb und außerhalb des Karnevals zur Pflege von Geselligkeit und Kameradschaft im Verein und in der Stadt Bad Windsheim
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§ 12 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr und dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.